

Gottin, Mecklenburg-Vorpommern, Namen der Opfer Hexenverfolgung

Gottin wurde erstmals 1589 genannt.

Das Rittergut war langjährig im Besitz der Familie von Leisten.

Gerichtsherr war hauptsächlich Jochim von Leisten zu Gottin (Amt Güstrow).

Herzogtum Mecklenburg / protestantisch.

Heute Ortsteil der Gemeinde Warnkenhagen im Landkreis Rostock des Bundeslandes Mecklenburg-Vorpommern.

In Gottin: 13 Verfahren mit 7 Hinrichtungen.

-1606 Leneke Ratken.

bis Verdacht der Zauberei und des Bündnisses mit dem Teufel.

1607 Auf der Grundlage des Berichtes des Gerichtsherrn stimmte die Juristenfakultät Rostock zunächst dem gütlichen Verhör und der Inhaftierung der Beschuldigten zu.

Nach Vorlage des gütlichen Geständnisses und von Zeugenaussagen konnte die Beschuldigte laut weiterer Belehrung der Fakultät mit Schrecken der Folter weiter verhört werden.

In letzter Belehrung vom 12. Juni 1607 rügte Fakultät die Anwendung der Wasserprobe, formulierte jedoch gleichzeitig aufgrund des Geständnisses beim Schrecken mit der Folter das Urteil: Tod auf dem Scheiterhaufen.

Beim Schrecken mit der Folter gestand Leneke Ratken die Verleugnung von Gott und ihren Eltern und den Gang im Namen des Teufels zum Tisch (Altar) des Herrn.

Leneke Ratken befand sich ungefähr sechs Monate in Haft.

Obwohl die Juristenfakultät Rostock bereits Mitte Januar 1607 das Schrecken mit der Folter verfügt hatte, sandte der Gerichtsherr die Akten mit ihrem Geständnis und dem Bericht über eine vor dem Schrecken mit der Folter durchgeführte Wasserprobe erst Mitte Juni erneut nach Rostock.

Gerichtsherr war Otto von Leisten zu Gottin (Amt Güstrow).

Leneke Ratken besagte ihre Stieftochter Engel Bungelmanns (Verfahren Gottin 1613).

Quellen: -Lorenz, Sönke: Aktenversendung und Hexenprozess,

Dargestellt am Beispiel der Juristenfakultäten Rostock und Greifswald (1570/82-1630), II,1

Die Quellen, Die Hexenprozesse in den Rostocker Spruchakten von 1570 bis 1630,

Frankfurt am Main 1983, S. 367 - 368

-Lorenz, Sönke: Aktenversendung, II,2

Die Quellen, Die Hexenprozesse in den Greifswalder Spruchakten von 1582 bis 1630,

Frankfurt am Main 1983, S. 157 – 159

- Zagolla, Robert: Folter und Hexenprozess.

Die strafrechtliche Spruchpraxis der Juristenfakultät Rostock im 17. Jahrhundert (Hexenforschung Band 11),

- 1607 N.N. / Untertanen des Jochim von Leisten zu Gottin.
Sie wurden von Leneke Ratken besagt und mit ihr konfrontiert.
In der Konfrontation legten sie kein Geständnis ab.
Laut Belehrung Juristenfakultät Rostock vom 12. Juni 1607
nur aufgrund Besagung Anwendung der Folter nicht zulässig.
Namen der Untertanen in Belehrung der Juristenfakultät Rostock
nicht genannt.
Mit Schreiben vom 16. August 1613 teilte Jochim von Leisten
zu Gottin (Amt Güstrow) der Juristenfakultät Greifswald mit,
dass Leneke Ratken im Jahr 1607 Hinrich Grisens Witwe
(Verfahren Gottin 1613), Engel Dehne / Chim Tobens Frau
(Verfahren Granzow 1613) und Anna Haves
(Verfahren Gottin 1609 und 1613) besagte.
Quellen: -Lorenz, Sönke: Aktenversendung, II,1, S. 371
-Lorenz, Sönke: Aktenversendung, II,2, S. 157 - 161
- 1609 die Mutter der Ilsebe Weidemann.
Sie wurde inhaftiert, legte gütliches Geständnis und Geständnis
unter der Folter ab.
Sie gestand, dass sie den Teufel als ihren Buhlen angenommen hatte.
Im Namen des Teufels ging sie zum Tisch des Herrn.
Gemäß Belehrung Juristenfakultät Rostock verbrannt.
Gerichtsherr war Jochim von Leisten zu Gottin
(Amt Güstrow).
Mit Schreiben vom 16. August 1613 teilte Jochim von Leisten
zu Gottin (Amt Güstrow) der Juristenfakultät Greifswald mit,
dass die Mutter der Ilsebe Weidemann in ihrem Verfahren
Hinrich Grisens Witwe (Verfahren Gottin 1613),
Engel Dehne / Chim Tobens Frau (Verfahren Granzow 1613)
und Anna Haves (Verfahren Gottin 1609 und 1613) besagte.
Quellen: -Lorenz, Sönke: Aktenversendung, II,1, S. 421 - 422
-Lorenz, Sönke: Aktenversendung, II,2, S. 157 - 159
- 1609 Ilsebe Weidemann.
Sie wurde inhaftiert, legte gütliches Geständnis und Geständnis
unter der Folter ab.
Gemäß Belehrung Juristenfakultät Rostock:
Hinrichtung mit dem Schwert.
Sie besagte die Mutter des Caspar Thoben (Verfahren Gottin 1610).
Gerichtsherr war Jochim von Leisten zu Gottin
(Amt Güstrow).
Quelle: -Lorenz, Sönke: Aktenversendung, II,1, S. 421 – 422, 435
- 1609 Anna Haves.
Anna Haves wurde im Jahr 1609 von der Mutter der Ilsebe Weidemann
besagt.

Gemäß Belehrung Juristenfakultät Rostock war die Beschuldigte mit der Gefangenen, welche sie besagt hatte, zu konfrontieren. Ein Notar musste die Aussagen bei der Konfrontation protokollieren. Entsprechend dieser Aussagen und der Ermittlung weiterer Indizien war ein Urteil zu fällen. Anna Haves entzog sich 1609 dem weiteren Verfahren durch Flucht.

2. Verfahren 1613

Im Jahr 1613 besagte Engel Dehne / Chim Tobens Frau (Verfahren Granzow 1613) die Anna Haves.

Mit Belehrung vom 25. August 1613 stimmte Juristenfakultät Greifswald der Inhaftierung und dem gütlichen Verhör zu. Geleugnete Anklagepunkte mussten durch Zeugenaussagen unter Eid bewiesen werden.

Die Zustimmung zur Folter war bereits als folgende Verfahrensmaßnahme in die Belehrung eingeschlossen.

Mit hoher Wahrscheinlichkeit erfolgte 1613 ein Todesurteil. Gerichtsherr war Jochim von Leisten zu Gottin (Amt Güstrow).

Quellen: -Lorenz, Sönke: Aktenversendung, II,1, S. 421 - 422

-Lorenz, Sönke: Aktenversendung, II,2, S. 157 - 162

-1609 Hans Hakern.

Gemäß Belehrung Juristenfakultät Rostock Verurteilung wegen begangener Unzucht zu Gefängnis oder Geldstrafe entsprechend seinem Vermögen.

Gerichtsherr war Jochim von Leisten zu Gottin (Amt Güstrow).

Quelle: -Lorenz, Sönke: Aktenversendung, II,1, S. 421 - 422

-1610 Caspar Thoben.

Er wurde aufgrund Verdachts Diebstahls inhaftiert und gefoltert. Auch seine Mutter stand im Verdacht Diebstahl und der Hehlerei. Weiterhin stand die Mutter im Verdacht der Zauberei.

Die Mutter des Caspar Thoben war bereits von Ilsebe Weidemann (Verfahren Gottin 1609) besagt worden.

Caspar Thoben legte ein Geständnis ab.

Gemäß Belehrung Juristenfakultät Rostock Verurteilung wegen Diebstahl und Kirchenbrechen zum Tod durch den Strang.

Gerichtsherr war Jochim von Leisten zu Gottin (Amt Güstrow).

Quelle: -Lorenz, Sönke: Aktenversendung, II,1, S. 435

-1610 die Mutter des Caspar Thoben.

Sie wurde inhaftiert.

Sie stand im Verdacht Diebstahl, der Hehlerei und der Zauberei.

Die Mutter des Caspar Thoben war bereits von Ilsebe Weidemann

(Verfahren Gottin 1609) besagt worden.

Gemäß Belehrung Juristenfakultät Rostock waren die gegen die Mutter von Caspar Thoben vorliegenden Indizien in Anklagepunkten schriftlich zu formulieren und ihr in Gegenwart eines Notars gütlich vorzuhalten.

Falls kein Geständnis erfolgte, war sie nach Schwören Urfehde aus der Haft zu entlassen.

Gerichtsherr war Jochim von Leisten zu Gottin (Amt Güstrow).

Quelle: -Lorenz, Sönke: Aktenversendung, II,1, S. 435

-1613 Engel Bungelmanns.

Sie wurde im Jahr 1607 von ihrer Stiefmutter Leneke Ratken (Verfahren Gottin 1607) und im Mai 1613 von Engel Dehnen / Frau des Chim Toben (Verfahren Granzow 1613) besagt.

Aufgrund der Besagung durch ihre Stiefmutter entstand 1607 ein Streit mit Claus Gris, der seitdem an einer unnatürlichen Krankheit litt und 1612 verstarb.

Auf Klage der Hinterbliebenen von Claus Gris wurden Engel Bungelmanns und ihr Ehemann Chim Bungers 1613 inhaftiert.

Die Beschuldigte fand keinen Bürgen und wurde daher nicht auf Kautions aus der Haft entlassen.

Die Juristenfakultät Greifswald stimmte Schrecken der Beschuldigten durch den Scharfrichter mittels seiner Instrumente zu.

Beim Schrecken mit der Folter legte sie ein Geständnis ab.

Sie gestand, von Engel Dehnen / Frau des Chim Toben einen Buhlen erhalten zu haben.

In weiterer Belehrung stimmte daher die Fakultät der Anwendung der Folter zu.

Engel Bungelmanns wurde verbrannt.

Gerichtsherr war Jochim von Leisten zu Gottin (Amt Güstrow).

Quelle: -Lorenz, Sönke: Aktenversendung, II,2, S. 157 – 162, 163

-1613 Chim Bungers / Mann der Engel Bungelmanns.

Auf Klage der Hinterbliebenen von Claus Gris (verstorben 1612) wurden Chim Bungers und seine Ehefrau Engel Bungelmanns im Jahr 1613 inhaftiert.

Engel Bungelmanns stand mindestens seit 1607 im Gerücht der Zauberei.

Chim Bungers konnte Bürgen stellen und wurde auf Kautions aus der Haft entlassen.

Chim Bungers verstarb am 11. August 1613.

Gerichtsherr war Jochim von Leisten zu Gottin (Amt Güstrow).

Quelle: -Lorenz, Sönke: Aktenversendung, II,2, S. 157 – 161

-1613 die Witwe des Hinrich Grisens.
Sie wurde besagt von Leneke Ratken (Verfahren Gottin 1607),
der Mutter der Ilsebe Weidemann (Verfahren Gottin 1609)
und von der Engel Dehnen / Frau des Chim Toben
(Verfahren Granzow 1613).
Nach der Besagung durch Engel Dehnen wollte die Witwe
von Hinrich Grisens die Flucht ergreifen.
Angeblich unterzog sie jedoch ihr eigener Sohn der Wasserprobe.
Mit Belehrung vom 25. August 1613 stimmte
die Juristenfakultät Greifswald der Inhaftierung
und dem gütlichen Verhör zu.
Geleugnete Anklagepunkte mussten durch Zeugenaussagen
unter Eid bewiesen werden.
Die Zustimmung zur Folter war bereits als
folgende Verfahrensmaßnahme in die Belehrung eingeschlossen.
Die Witwe des Hinrich Grisens wurde verbrannt.
Gerichtsherr war Jochim von Leisten zu Gottin
(Amt Güstrow).
Quelle: -Lorenz, Sönke: Aktenversendung, II,2, S. 157 – 162

Recherchen von Gert Direske, Diplom-Jurist.
Kirchstraße 11
99897 Tambach-Dietharz
Telefon: 036252 / 31974
E-Mail : bdireske56@gmail.com